

# **Satzung der Radsportfreunde Greven 1985 e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

- 1) Der am 27.03.1985 in Greven gegründete Radsportverein führt den Namen „Radsportfreunde Greven 1985 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Greven. Er beantragt, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen zu werden.
- 2) Der Verein kann in der Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft in Radsport- oder sonstigen, allgemeinen Sportverbänden entscheiden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschl. sportlicher Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft kann als
  - aktives Mitglied
  - passives Mitglied bzw.
  - Ehrenmitglied ausgeübt werden.
- 3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahmebestätigung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Über die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §3

#### Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Austritt ist in der Regel nur zum Abschluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. In begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand einer anderen Regelung zustimmen.
- 3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben sportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### §4

#### Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie etwaige außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### §5

#### Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendvertreters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 14. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr zu.
- 2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## §6

### Organe des Vereins Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## §7

### Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres bis Ende März statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt, oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger außerordentlicher Beiträge.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## §8

### Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
  - a) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - b) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- 2) Dem Gesamtvorstand gehören außer dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart
  - c) -der Rennsportwart
  - d) -der Radtouristikwart
  - e) -der Radwanderwart
  - f) -der Schriftführer
  - g) -der Jugendwart
  - h) -der Pressewartan.
- 3) Der Jugendvertreter wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt (Vgl. § 5 der Jugendordnung). Die Wahl des Jugendvertreters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Für die Jugendlichen des Vereins besteht eine eigene Jugendordnung, die als Anhang beigefügt ist.
- 4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu benennen (bis zur nächsten Wahl).

- 5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Beschlussfassung über etwaige disziplinarische Maßnahmen.

## §9

### Ausschüsse

- 1) Für die Bereiche des Jugendsports, Wettkampfsports, Radtouristik und Radwandern können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Sportwarten.
- 2) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmender Satzung und der Ordnungen des Landessportbundes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
- 3) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

## § 10

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes der Ausschüsse, sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## § 12

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

## § 13

### Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 3) Das Restvermögen fällt an eine karitative Vereinigung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.03.1985 in Greven genehmigt und am 03. September 2020 geändert.